C/2026/4626

28.8.2026

**Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission** [1]

(C/2026/4626)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)**

**„Alsace grand cru Mambourg“**

**EU-Nr.: PDO-FR-A0411-AM03 — 3.6.2026**

1. **Name des Erzeugnisses**

„Alsace grand cru Mambourg“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

*Name*

Ministère de l’Agriculture, de l’Agro-alimentaire et de la Souveraineté alimentaire, Direction Générale de la performance économique et environnementale des entreprises (Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Ernährungssouveränität, Generaldirektion für die Wirtschafts- und Umweltleistung von Unternehmen)

6. **Einstufung als Standardänderung**

Bei den Änderungen der Produktspezifikation handelt es sich um Standardänderungen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Änderungsantrag betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten Unionsänderung, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) eine Änderung, die die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) eine Änderung, die weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat. Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

*Titel*

Erzeugnisarten

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt III der Produktspezifikation wird der Text dahin gehend geändert, dass die Bezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ nicht mehr ausschließlich stillen Weißweinen vorbehalten ist, nachdem für diese Ursprungsbezeichnung ein entsprechender Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine auf nationaler Ebene geprüft wurde.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Geografisches Gebiet

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird der Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel aktualisiert (amtlicher Gemeindeschlüssel von 2025). Durch diese Änderung verändert sich die Abgrenzung des geografischen Gebiets nicht.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Abgegrenztes Parzellengebiet

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 der Produktspezifikation wird das Datum 25. Juni 2024 eingefügt.

Das abgegrenzte Parzellengebiet weist die Parzellen aus, die für die Erzeugung der Trauben zur Herstellung von Wein mit der Ursprungsbezeichnung geeignet sind.

Dieses Gebiet wird vom zuständigen nationalen Ausschuss des Institut National de l'Origine et de la Qualité (französisches Institut für Ursprung und Qualität) genehmigt.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird der Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel aktualisiert (amtlicher Gemeindeschlüssel von 2025). Durch diese Änderung verändert sich die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft nicht, doch die Liste der Gemeindenamen wird wie folgt aktualisiert:

— beim Departement Haut-Rhin werden die Gemeindenamen „Herrlisheim“ und „Soultz“ durch „Herrlisheim-près-Colmar“ und „Soultz-Haut-Rhin“ ersetzt;

— beim Departement Bas-Rhin:

  — die Gemeinde „Gimbrett-Berstett“ wird zur Gemeinde „Gimbrett (verbundene Gemeinde, angeschlossen an Berstett)“;

  — Streichung des Gemeindenamens „Mittelhausen“ und Hinzufügung des Gemeindenamens „Wingersheim les Quatre Bans“ mit der Information, dass diese Gemeinde teilweise in Form des Gebiets der Teilgemeinde Mittelhausen erhalten bleibt.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Pflanzdichte

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden bei der Herstellung von Rotwein im ersten Absatz nach „Alsace grand cru Hengst“ die Wörter „oder ‚Alsace grand cru Vorbourg‘“ eingefügt, nachdem für diese Bezeichnung ein entsprechender Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine auf nationaler Ebene geprüft wurde.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Schnittregeln

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird für die Herstellung von Rotweinen angegeben, dass die Reben im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten werden, dass pro Stock höchstens 14 Augen verbleiben.

Die Prüfung des Antrags auf Anerkennung der Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ für Rotweine macht diese Änderung erforderlich.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Reife der Trauben und natürlicher Mindestalkoholgehalt

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt VII Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation wird die Tabelle geändert, um dem Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine Rechnung zu tragen, der auf nationaler Ebene für die Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ geprüft wurde.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Mindestausbaudauer

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 2 der Produktspezifikation wird für Weiß- und Rotweine die Mindestausbaudauer geändert und auf den Zeitraum bis zum 1. November des Jahres festgesetzt, das auf das Erntejahr folgt.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Vorschriften für die Verpackung

*Beschreibung*

Kapitel I Abschnitt IX Nummer 3 Buchstabe a der Produktspezifikation wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„a) Die Weine mit den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen gemäß der vorliegenden Produktspezifikation werden in Flaschen des Typs ‚Rheinwein‘ abgefüllt, die den europäischen Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des Dekrets Nr. 55-673 vom 20. Mai 1955, des Erlasses vom 13. Mai 1959 und des Dekrets vom 19. März 1963 entsprechen, oder in Flaschen, die folgende Merkmale aufweisen:

Bei Behältnissen von 300 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,3 und 5,0

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,4 und 3,1

Bei Behältnissen von 150 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,8 und 5,2

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,1 und 3,1

Bei Behältnissen von 100 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 3,6 und 5,0

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,1 und 3,1

Bei Behältnissen von 75 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 3,8 und 5,1

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,8 und 5,0

Bei Behältnissen von 50 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,3 und 5,1

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,5 und 4,2

Bei Behältnissen von 37,5 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,3 und 5,1

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,5 und 5,2

Bei Behältnissen von weniger als 37,5 cl: gerader zylindrischer Körper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 3,3 und 4,4

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,6 und 3,0“

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Zeitpunkt der Abgabe an die Verbraucher

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe a wird angegeben, dass Weiß- und Rotweine am Ende der Ausbaudauer erst ab dem 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres an die Verbraucher abgegeben werden dürfen, um diese Bestimmung an die geänderte Ausbaudauer anzupassen.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

*Beschreibung*

Nachdem stille Rotweine im Rahmen der Bezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ anerkannt wurden, werden die Abschnitte zu den menschlichen Einflüssen, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind, zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses sowie zur Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge für diese Bezeichnung ergänzt.

Bei den Bezeichnungen „Alsace grand cru Hengst“ und „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ wird die Mindestausbaudauer für Rotweine von 10 auf 11 Monate erhöht.

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b Absatz 5 der Produktspezifikation werden bei allen 51 kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ die Wörter „ist für... vorgeschrieben“ durch „wird traditionell für... verwendet“ ersetzt, um den Änderungen bei der Verpackung (Art der zugelassenen Flaschen) Rechnung zu tragen.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Übergangsmaßnahmen

*Beschreibung*

In Kapitel I Abschnitt XI Nummer 2:

— der letzte Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Was die Schnittregeln betrifft, so darf für die Ernte der Reben bis zu ihrer Rodung die kontrollierte Ursprungsbezeichnung weiterhin verwendet werden, längstens jedoch bis einschließlich zur Ernte 2033.

Was die Regeln für die Pflanzdichte und die Spaliererziehung betrifft, so darf für die Ernte der Reben bis zu ihrer Rodung die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden.“

— danach werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Für die betreffenden Parzellen wird die Menge, für die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden darf, anhand des Ertrags gemäß Abschnitt VIII Nummer 1 der vorliegenden Produktspezifikation festgelegt, wobei ein Koeffizient von 0,8 angewendet wird.“

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

*Titel*

Kontrollstelle

*Beschreibung*

Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wird dahin gehend geändert, dass die Kontrollstelle genannt wird und die neuen Regeln für die Abfassung dieses Abschnitts eingehalten werden.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

**Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein**

**„Alsace grand cru Mambourg“**

**EU-Nr.: PDO-FR-A0411-AM03 — 3.6.2026**

1. **Name(n)**

„Alsace grand cru Mambourg“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

*Weinbauerzeugnis*

Weißweine

*Organoleptische Eigenschaften*

Aussehen

Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Goldgelb reicht.

Geruch

Die Weine weisen ein starkes Aroma mit unterschiedlichen Nuancen auf.

Geschmack

Die Weißweine sind ausgesprochen lagerfähig und zeichnen sich durch eine ausgeprägte Frische aus, die auf einer dominanten Weinsäure in Verbindung mit einer guten Reifheit der Trauben beruht.

Die Weine weisen große Substanz und Komplexität auf. Sie verweilen lange am Gaumen und werden mit der Zeit komplexer.

Man unterscheidet zwischen

— trockenen, mineralischen Weine;

— aromatischen, fruchtigen, fülligen, reichhaltigen Weinen.

*Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften*

—

*Analysemerkmale*

| | |
|---|---|
| Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): | — |
| Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): | — |
| Mindestgesamtsäure: | — |
| Einheit der Mindestgesamtsäure: | in Milliäquivalent pro Liter |
| Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): | — |
| Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): | — |

*Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen*

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 12,5 % vol für Gewürztraminer Rs und Pinot gris G und 11 % für die anderen Rebsorten. Die Weine dürfen nach der Anreicherung bei Weinen der Rebsorten Gewürztraminer B und Pinot gris G einen Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol und bei Weinen der anderen Rebsorten von 14 % vol nicht überschreiten.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

*Weinbauerzeugnis*

Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung

*Organoleptische Eigenschaften*

Aussehen

Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteingelb reicht.

Geruch

Weine mit der Angabe „Vendanges tardives“ weisen häufig sehr exotische Aromen kandierter Früchte auf.

Geschmack

Die Weine haben einen frischen Abgang. Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz.

*Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften*

—

*Analysemerkmale*

| | |
|---|---|
| Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): | — |
| Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): | — |
| Mindestgesamtsäure: | — |
| Einheit der Mindestgesamtsäure: | in Milliäquivalent pro Liter |
| Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): | — |
| Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): | — |

*Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen*

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 16 % vol für Gewürztraminer Rs und Pinot gris G und 14,5 % für die anderen Rebsorten.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

*Weinbauerzeugnis*

Durch „Sélection de grains nobles“ ergänzte Bezeichnung

*Organoleptische Eigenschaften*

Aussehen

Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteingelb reicht.

Geruch

Die Weine weisen häufig Aromen von Fruchtgelee auf.

Geschmack

Bei Weinen mit der Angabe „Sélection de grains nobles“ handelt es sich um stärker konzentrierte, kräftige Weine.

Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz.

*Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften*

—

*Analysemerkmale*

| | |
|---|---|
| Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): | — |
| Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): | — |
| Mindestgesamtsäure: | — |
| Einheit der Mindestgesamtsäure: | in Milliäquivalent pro Liter |
| Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): | — |
| Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): | — |

*Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen*

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 18,2 % vol für Gewürztraminer Rs und Pinot gris G und 16,4 % für die anderen Rebsorten.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

Erziehungsformen: Pflanzdichte

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Rebstöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2 m betragen. Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile liegt zwischen mindestens 0,75 m und höchstens 1,50 m. Ab dem 25. Oktober 2011 darf die Rodung von Rebzeilen innerhalb einer Parzelle nicht zu einem Abstand von mehr als 3 m zwischen den größten Reihen führen.

Weinbereitungsverfahren

Erziehungsformen: Schnittregeln

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

Die Reben werden im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten, dass pro Stock höchstens 18 Augen verbleiben.

Weinbereitungsverfahren

Ernte

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

Die Weine werden aus handgelesenen Trauben hergestellt.

Weinbereitungsverfahren

Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Die Erhöhung des durchschnittlichen natürlichen Mindestalkoholgehalts darf folgende Werte nicht überschreiten: 0,5 % vol. bei Weinen aus der Rebsorten Gewürztraminer B und Pinot gris G, 1,5 % vol. bei Weinen aus anderen Rebsorten. Weine, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, dürfen nicht angereichert werden.

Weinbereitungsverfahren

Weinbereitung

Art des önologischen Verfahrens

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Beschreibung

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Weinbereitungsverfahren

Weinausbau

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Der Weinausbau dauert mindestens bis zum 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres. Der Ausbau von Weinen, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, dauert mindestens bis zum 1. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

(Nicht) Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung

Höchstertrag

| | |
|---|---|
| Höchstertrag: | 60 |
| Einheit des Höchstertrags: | Hektoliter je Hektar |

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Durch „Sélection de grains nobles“ ergänzte Bezeichnung

Höchstertrag

| | |
|---|---|
| Höchstertrag: | 48 |
| Einheit des Höchstertrags: | Hektoliter je Hektar |

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Gewurztraminer Rs

— Muscat Ottonel B - Muscat, Moscato

— Muscat à petits grains blancs B - Muscat, Moscato

— Muscat à petits grains roses Rs - Muscat, Moscato

— Pinot gris G

— Riesling B

9. **Kurzbeschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2025:

— Departement Haut-Rhin:

Vollständig einbezogene Gemeinden: Ammerschwihr, Beblenheim, Bennwihr, Bergheim, Bergholtz, Eguisheim, Gueberschwihr, Guebwiller, Hattstatt, Hunawihr, Ingersheim, Katzenthal, Mittelwihr, Niedermorschwihr, Orschwihr, Pfaffenheim, Ribeauvillé, Riquewihr, Rodern, Rouffach, Saint-Hippolyte, Soultzmatt, Thann, Turckheim, Vieux-Thann, Voegtlinshoffen, Westhalten, Wettolsheim, Wintzenheim, Wuenheim, Zellenberg.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Kientzheim und Sigolsheim.

— Departement Bas-Rhin:

Andlau, Barr, Bergbieten, Blienschwiller, Dahlenheim, Dambach-la-Ville, Eichhoffen, Kintzheim, Marlenheim, Mittelbergheim, Molsheim, Nothalten, Scharrachbergheim-Irmstett, Wolxheim.

Für die nur zum Teil einbezogene Gemeinde wurde beim Bürgermeisteramt eine kartografische Unterlage hinterlegt, aus der die Abgrenzung des geografischen Gebiets ersichtlich ist.

Die kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

*Kategorie des Weinbauerzeugnisses*

1. Wein

*Zusammenfassung des Zusammenhangs*

Die Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Mambourg“ profitieren von den günstigen klimatischen Bedingungen eines der besten Standorte des elsässischen Weinbaugebiets. Das Weinbaugebiet, das eingebettet in die malerische elsässische Landschaft liegt, ermöglicht die Herstellung von ausdrucksstarken Weinen mit ausgeprägtem Charakter und einzigartiger Persönlichkeit. Der sonnenverwöhnte und warme Charakter des Qualitätsweinbaugebiets, die Kraft des Kalks im Boden und die gleichmäßige Wasserversorgung verleihen den Weinen eine große Ausdruckskraft mit einer gewissen Tanninbetontheit. Es bedarf einiger Jahre der Lagerung, damit diese Merkmale eine Ausgewogenheit ausbilden. Die Weine sind dann intensiv aromatisch und verfügen über reichhaltige und opulente Noten von reifen Früchten und Blüten. Die hervorragenden klimatischen Bedingungen in der Nachsaison, die der Konzentration am Rebstock und der Entwicklung der Edelfäule förderlich sind, ermöglichen die Herstellung von Weinen aus überreifen Trauben. Der in der Produktspezifikation vorgesehene Ausbau sorgt für eine weitere Verbesserung der Qualität dieser Weine. Durch die Annahme strenger Produktionsvorschriften wie in Bezug auf die Erhaltung einer großen Blattoberfläche und der Weinlese von Hand bewahren die elsässischen Winzer den ausgeprägten Charakter der aufgrund ihrer Komplexität und ihrer langen Haltbarkeit geschätzten Weine. Sie stellen das oberste Marktsegment dieser Region dar. Es handelt sich um Weine mit größerer Wertschöpfung als Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace“.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

*Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

*Rechtsrahmen*

Nationale Rechtsvorschriften

*Art der zusätzlichen Anforderung/Ausnahmeregelung*

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

*Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2025:

— Departement Haut-Rhin:

Vollständig einbezogene Gemeinden: Bergholtz-Zell, Berrwiller, Buhl, Cernay, Colmar, Gundolsheim, Hartmannswiller, Herrlisheim-près-Colmar, Houssen, Husseren-les-Châteaux, Jungholtz, Leimbach, Obermorschwihr, Osenbach, Ostheim, Rorschwihr, Soultz-Haut-Rhin, Steinbach, Uffholtz, Walbach, Wattwiller, Wihr-au-Val, Zimmerbach.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Kaysersberg.

— Departement Bas-Rhin:

Vollständig einbezogene Gemeinden: Albé, Avolsheim, Balbronn, Bernardswiller, Bernardvillé, Bischoffsheim, Boersch, Bourgheim, Châtenois, Cleebourg, Dachstein, Dangolsheim, Dieffenthal, Dorlisheim, Epfig, Ergersheim, Ernolsheim-Bruche, Fessenheim-le-Bas, Flexbourg, Furdenheim, Gertwiller, Gimbrett (verbundene Gemeinde, angeschlossen an Berstett), Goxwiller, Heiligenstein, Itterswiller, Kienheim, Kirchheim, Kuttolsheim, Mutzig, Nordheim, Oberhoffen-les-Wissenbourg, Obernai, Odratzheim, Orschwiller, Osthoffen, Ottrott, Petersbach, Reichsfeld, Riedseltz, Rosenwiller, Rosheim, Rott, Saint-Nabor, Saint-Pierre, Scherwiller, Seebach, Soultz-les-Bains, Steinseltz, Stotzheim, Strasbourg, Traenheim, Villé, Wangen, Westhoffen, Wissembourg, Zellwiller.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Wingersheim les Quatre Bans – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Mittelhausen.

*Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Verpackung im Gebiet

*Rechtsrahmen*

Nationale Rechtsvorschriften

*Art der zusätzlichen Anforderung/Ausnahmeregelung*

Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

*Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Seit dem Gesetz vom 5. Juli 1972 müssen die Weine in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin in Flaschen des Typs „Rheinwein“ abgefüllt werden, die den Bestimmungen des Dekrets Nr. 55-673 vom 20. Mai 1955, des Erlasses vom 13. Mai 1959 und des Dekrets vom 19. März 1963 entsprechen, oder in Flaschen, die folgende Merkmale aufweisen:

Bei Behältnissen von 300 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,3 und 5,0

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,4 und 3,1

Bei Behältnissen von 150 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,8 und 5,2

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,1 und 3,1

Bei Behältnissen von 100 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 3,6 und 5,0

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,1 und 3,1

Bei Behältnissen von 75 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 3,8 und 5,1

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,8 und 5,0

Bei Behältnissen von 50 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,3 und 5,1

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,5 und 4,2

Bei Behältnissen von 37,5 cl: gerader zylindrischer Glaskörper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 4,3 und 5,1

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,5 und 5,2

Bei Behältnissen von weniger als 37,5 cl: gerader zylindrischer Körper, der einen lang gezogenen Flaschenhals aufweist und dessen Größenverhältnisse folgende Werte nicht übersteigen:

— Gesamthöhe/Durchmesser der Standfläche zwischen 3,3 und 4,4

— Gesamthöhe/Höhe des zylindrischen Flaschenkörpers zwischen 2,6 und 3,0

*Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Angabe des Jahrgangs

*Rechtsrahmen*

Nationale Rechtsvorschriften

*Art der zusätzlichen Anforderung/Ausnahmeregelung*

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

*Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Der Jahrgang ist in Ernte- und Bestandsmeldungen, Begleitdokumenten, Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art zusammen mit dem Namen der Bezeichnung anzugeben.

*Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Gebräuchlicher Name

*Rechtsrahmen*

Nationale Rechtsvorschriften

*Art der zusätzlichen Anforderung/Ausnahmeregelung*

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

*Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch einen der gebräuchlichen Namen ergänzt werden, sofern die Weine ausschließlich von Rebsorten stammen, die die betreffende Bezeichnung tragen dürfen. Die Verwendung von zwei oder mehr gebräuchlichen Namen auf demselben Etikett ist verboten. Die gebräuchlichen Namen sind Folgende: Gewürztraminer, Muscat, Muscat Ottonel, Pinot gris, Riesling.

*Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Traditionelle Begriffe „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“

*Rechtsrahmen*

Nationale Rechtsvorschriften

*Art der zusätzlichen Anforderung/Ausnahmeregelung*

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

*Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Weine, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, müssen mit folgenden Angaben versehen sein: - Jahrgang und - einer der gebräuchlichen Namen.

*Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Angabe des Zuckergehalts

*Rechtsrahmen*

Nationale Rechtsvorschriften

*Art der zusätzlichen Anforderung/Ausnahmeregelung*

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

*Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung*

Weißweine, für die eine der 51 kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Alsace Grand Cru (Ort)“ (mit Ausnahme der Angaben „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“) gemäß dieser Produktspezifikation in Anspruch genommen wird und die unter dieser Bezeichnung vermarktet werden, dürfen nur dann der Öffentlichkeit angeboten, versandt, zum Verkauf dargeboten oder verkauft werden, wenn in den Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art der Zuckergehalt gemäß den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften deutlich sichtbar angegeben ist.

**Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation**

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-47631e47-a913-4910-9868-ad1c4b70bb3d